

Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

vom 21. Mai 2013 (Stand 1. Januar 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 7, 10 und 18 des Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und Anbieten von weiteren Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010¹⁾,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Zuständiges Amt*

¹ Wer eine der Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten unterstellte Aktivität anbietet, bedarf einer Bewilligung des Amts für Arbeit.

² Das Amt für Arbeit vollzieht die Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten, soweit durch kantonales Recht keine andere Vollzugsbehörde oder Amtsstelle bezeichnet ist.

¹⁾ SR 935.91

²⁾ GDB 101.0

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
21.05.2013	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	OGS 2013, 28

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	21.05.2013	01.01.2014	Erstfassung	OGS 2013, 28